



Ausarbeitung

**Rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit von
Nichtregierungsorganisationen in Deutschland**

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit von Nichtregierungsorganisationen in Deutschland

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 3 - 3000 - 249/14; WD 4 - 3000 - 214/14; WD 7 - 3000 - 243/14

Abschluss der Arbeit:

24. November 2014

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung, WD 4: Haushalt und Finanzen
sowie WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

[REDACTED]

[REDACTED]

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellungen	4
2.	Allgemeiner Rechtsrahmen für Nichtregierungsorganisationen	5
2.1.	Rechtsformen und Rechtspersönlichkeit	5
2.2.	Rechtlicher Status ausländischer NGO und von Niederlassungen ausländischer NGO	5
3.	Registrierung	5
3.1.	System der Registrierung von NGO	5
3.2.	Zuständigkeit für die Registrierung von und für die Aufsicht über NGO	5
3.3.	Verbietet das nationale Recht nicht registrierte NGO?	6
3.4.	Fristen für die Registrierung einer NGO oder für die Anmeldung einer NGO	6
3.5.	Mindestvoraussetzungen für die Registrierung, Kosten und Dauer des Verfahrens	6
3.6.	Besteht eine erneute Registrierungspflicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne?	7
4.	Auflösung und Verbot	7
4.1.	Rechtsgrundlagen für die Auflösung einer NGO oder für die Unterbindung ihrer Tätigkeit	7
4.1.1.	Voraussetzungen für die Aufhebung von NGOs in Form von Vereinen	7
4.1.2.	Voraussetzungen für die Aufhebung von NGOs in Form von Stiftungen	9
4.2.	Rechtsmittel gegen Auflösungs- bzw. Verbotsentscheidungen	9
5.	Besteuerung und Finanzierung	10
5.1.	Vorbemerkung	10
5.2.	Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung	10
5.3.	Besteuerung der NGO	11
5.4.	Anreize für Dritte	12

1. Fragestellungen

Im Zusammenhang mit dem Bericht des Europarats „How to prevent inappropriate restrictions on NGO activities in Europe“¹ bittet [REDACTED] um Beantwortung der folgenden Fragen.

1. Allgemeiner Rechtsrahmen für Nichtregierungsorganisationen (NGO)
 - a. In welchen Rechtsformen können NGO in Übereinstimmung mit nationalem Recht arbeiten? Müssen sie eine Rechtsform aufweisen und Rechtspersönlichkeit besitzen?
 - b. Welchen rechtlichen Status haben ausländische NGO und Niederlassungen ausländischer NGO im Inland? Worin unterscheidet sich dieser von dem inländischer NGO?
2. Registrierung
 - a. Basiert das System der Registrierung von NGO auf dem Erfordernis der Genehmigung oder lediglich auf der Anzeige gegenüber den Behörden?
 - b. Welche Behörden sind für die Registrierung von und für die Aufsicht über NGO zuständig?
 - c. Verbietet das nationale Recht nicht registrierte NGO?
 - d. Schreibt das nationale Recht feste Fristen für die Registrierung einer NGO oder –für den Fall der abgelehnten Registrierung – für die Anmeldung einer NGO vor?
 - e. Welche Mindestvoraussetzungen müssen für eine erfolgreiche Registrierung einer NGO erfüllt sein? Welche Kosten entstehen im Registrierungsverfahren und wie lange dauert es?
 - f. Schreibt das nationale Recht eine erneute Registrierungspflicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne vor?
3. Auflösung und Verbot
 - a. Auf welcher Grundlage kann eine NGO aufgelöst oder ihre Tätigkeit unterbunden werden? Welche Institution entscheidet darüber?
 - b. Bestehen wirksame Rechtsmittel gegen Auflösungs- bzw. Verbotsentscheidungen?
4. Finanzierung und Besteuerung
 - a. Sind die Rechte von NGO auf Besitz von Vermögen und Mitteln beschränkt? Falls ja, welche Beschränkungen bestehen?
 - b. Sind NGO nach nationalem Recht verpflichtet, Zuwendungen aus dem Ausland zu deklarieren oder sogar genehmigen zu lassen?
 - c. Mit welchen Sanktionen sind Verletzungen der Bestimmungen zur Finanzierung von NGO bewehrt?
 - d. Welche Steuern müssen NGO zahlen? Gibt es Unterscheidungen in der Steuerpflichtigkeit von NGO nach Maßgabe ihrer jeweiligen Aktivitäten?

1 Vgl. <http://www.assembly.coe.int/CommitteeDocs/2014/ajdoc18-2014.pdf>.

2. Allgemeiner Rechtsrahmen für Nichtregierungsorganisationen

2.1. Rechtsformen und Rechtspersönlichkeit

Der Begriff „Nichtregierungsorganisation“ (NGO) ist in Deutschland nicht durch Gesetz definiert. Vereinigungen und Einrichtungen, die sich als NGO betätigen, unterliegen keinen gesetzlichen Anforderungen, die an ihre Eigenschaft als NGO anknüpfen, und sind demgemäß bei der Wahl ihrer Rechtsform keinen speziellen Beschränkungen unterworfen.

In Deutschland ansässige NGO sind überwiegend als rechtsfähige Vereine („eingetragene Vereine“ e.V.) konstituiert. Daneben werden NGO auch als nichtrechtsfähige Vereine und gelegentlich als rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts tätig.

2.2. Rechtlicher Status ausländischer NGO und von Niederlassungen ausländischer NGO

Ein ausländischer Verein oder eine ausländische Stiftung, die in ihrem Sitzstaat wirksam Rechtsfähigkeit erworben haben, besitzen sie auch in Deutschland, ohne dass es dafür einer besonderen Anerkennung bedürfte.

3. Registrierung

3.1. System der Registrierung von NGO

Für NGO, die als Verein tätig werden wollen, gilt:

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch **Eintragung in das Vereinsregister** (§ 21 BGB).

Eine Pflicht zur Eintragung eines nicht wirtschaftlich tätigen Vereins ins Vereinsregister besteht allerdings nicht.

Für Stiftungen gibt es kein öffentliches Register. Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts sind das Stiftungsgeschäft und die **Anerkennung durch die zuständige Behörde des Bundeslandes** erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll (§ 80 Abs. 1 BGB).

3.2. Zuständigkeit für die Registrierung von und für die Aufsicht über NGO

Für die Eintragung in das Vereinsregister ist das Amtsgericht des Bezirkes zuständig, in welchem die NGO ihren Sitz hat (§ 55 BGB); eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Aufsicht über die Tätigkeiten eines eingetragenen Vereins finden nicht statt.

In jedem Bundesland gibt es eine eigene Aufsichtsbehörde, die den gemeinnützigen Stiftungen die Rechtsfähigkeit verleiht. Sie überprüft nach Errichtung einer Stiftung, ob die Arbeit der Stiftung die Vorgaben der Satzung erfüllt.

3.3. Verbietet das nationale Recht nicht registrierte NGO?

Vereine müssen nicht obligatorisch im Vereinsregister eingetragen werden; auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind („nichtrechtsfähige Vereine“), finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung (§ 54 Satz 1 BGB).

3.4. Fristen für die Registrierung einer NGO oder für die Anmeldung einer NGO

Es gibt keine Fristen für die Registrierung oder die Anmeldung einer NGO.

3.5. Mindestvoraussetzungen für die Registrierung, Kosten und Dauer des Verfahrens

Die Mindestvoraussetzungen für einen **eingetragenen Verein** sind in §§ 56 bis 58 BGB festgehalten. Sie lauten:

„§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

- 1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,*
- 2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,*
- 3. über die Bildung des Vorstands,*
- 4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.“*

Bei der Rechtsform eines **nichtrechtsfähigen Vereins** bestehen in Bezug auf dessen Gründung die Voraussetzungen, dass der Verein Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) hat, eine größere Mitgliederzahl (mindestens drei) umfasst, trotz Mitgliederwechsels fortbesteht und einen eigenen Namen führt.

Die für die Anerkennung einer **Stiftung** durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlichen Voraussetzungen sind §§ 80 Abs. 2 und 81 Abs. 1 BGB zu entnehmen. Sie lauten:

„§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

(1) (...)

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die

für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) (...).

§ 81 Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

- 1. den Namen der Stiftung,*
- 2. den Sitz der Stiftung,*
- 3. den Zweck der Stiftung,*
- 4. das Vermögen der Stiftung,*
- 5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.*

(...)“

Die hier genannten Bestimmungen des BGB sind in englischer Übersetzung wiedergegeben unter http://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/index.html.

3.6. Besteht eine erneute Registrierungspflicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne?

Nein.

4. Auflösung und Verbot

4.1. Rechtsgrundlagen für die Auflösung einer NGO oder für die Unterbindung ihrer Tätigkeit

Die Beantwortung dieser Frage ist abhängig von der Rechtsform der NGO. Es ist zu unterscheiden zwischen NGOs, die sich als eingetragener nichtwirtschaftlicher Verein i.S.d. § 21 BGB konstituieren, und solchen, die in Form einer Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB verfasst sind.

4.1.1. Voraussetzungen für die Aufhebung von NGOs in Form von Vereinen

Neben der stets möglichen privatautONOMEN Auflösung eines Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB kommt ein staatliches Verbot des Vereins in Frage. Das Vereinsverbot ist verfassungsrechtlich bestimmt; gemäß Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG) sind Vereine verboten, wenn deren Zwecke oder Tätigkeiten:

- den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder
- sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Nach herrschender Meinung wird die Grundrechtsschranke des Art. 9 Abs. 2 GG durch das Vereinsgesetz (VereinsG) einfachgesetzlich konkretisiert, so dass ein Vereinsverbot der behördlichen Anordnung aufgrund des VereinsG bedarf.

Die Anwendbarkeit des VereinsG erstreckt sich gemäß § 2 Abs. 1 VereinsG auf jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat, ohne Rücksicht auf die Rechtsform. Auch NGOs, die sich als Verein i.S.d. § 21 BGB organisieren, fallen damit in den Anwendungsbereich des VereinsG.

Die Verbotsanordnung richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 VereinsG. Die in § 3 Abs. 1 S. 1 VereinsG angeführten materiellen Voraussetzungen für den Erlass einer Verbotsanordnung entsprechen den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten. Eine NGO kann also aufgrund einer Verletzung von Strafgesetzen, der verfassungsmäßigen Ordnung oder des Gedankens der Völkerverständigung verboten werden. Unter die verfassungsmäßige Ordnung fällt beispielsweise die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten. Verletzt wird sie jedoch erst, wenn die in Frage stehende Vereinigung verfassungsfeindliche Ziele kämpferisch-aggressiv verwirklichen will. Eine Vereinigung richtet sich schließlich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, wenn sie eine nach Art. 26 Abs. 1 GG verbotene Tätigkeit ausübt oder gegen sonstige elementare Regeln der internationalen Ordnung verstößt.

In der Regel geht mit der Verbotsverfügung die Beschlagnahme und Einziehung u.a. des Vereinsvermögens einher (§ 3 Abs. 1 S. 2 VereinsG).

Die Verbotsgründe des Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG gelten abschließend für NGOs, die von Deutschen und/oder EU-Ausländern beherrscht werden. Vereine und damit auch NGOs, über die sonstige Ausländer die Kontrolle ausüben (sog. Ausländervereine), können demgegenüber zusätzlich aus den in § 14 Abs. 2 VereinsG genannten Gründen verboten werden. Dies gilt, soweit ihr Zweck oder ihre Tätigkeit:

- die politische Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland oder das friedliche Zusammenleben von Deutschen und Ausländern oder von verschiedenen Ausländergruppen im Bundesgebiet, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet,
- den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderläuft,
- Bestrebungen außerhalb des Bundesgebiets fördert, deren Ziele oder Mittel mit den Grundwerten einer die Würde des Menschen achtenden staatlichen Ordnung unvereinbar sind,
- Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer, religiöser oder sonstiger Belange unterstützt, befürwortet oder hervorrufen soll oder
- Vereinigungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets unterstützt, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

Diese Differenzierung der Verbotsgründe nach der sog. Kontrolltheorie basiert darauf, dass die Vereinigungsfreiheit des Grundgesetzes nur für deutsche Staatsbürger gilt („alle Deutsche“). EU-Ausländer sind Deutschen insoweit aus unionsrechtlichen Gründen gleichzustellen. Somit gelten

für Vereine, die von Deutschen und/oder EU-Bürgern beherrscht werden, allein die im Grundgesetz festgelegten, enger begrenzten Verbotsgründe des Art. 9 Abs. 2 GG.

Anstelle des Vereinsverbots kann die Verbotsbehörde gemäß § 14 Abs. 3 VereinsG gegenüber NGOs, die als Ausländervereine verfasst sind, Betätigungsverbote erlassen. Diese können auch auf bestimmte Handlungen oder bestimmte Personen beschränkt werden.

Besondere Regeln gelten schließlich für solche NGOs, die als Vereine mit Sitz im Ausland (sog. ausländische Vereine) verfasst sind und deren Organisation oder Tätigkeit sich auf das Gebiet der Bundesrepublik erstreckt. Für diese sieht § 15 VereinsG unterschiedliche Verbotsvoraussetzungen vor und knüpft dabei an die Staatsangehörigkeit der Mitglieder und Leiter der ausländischen Vereine an. So gilt für ausländische Vereine grundsätzlich § 14 VereinsG entsprechend. Sind aber Mitglieder und Leiter ausländischer Vereine oder einem ausländischen Verein eingegliedert Teilvereine sämtlich oder überwiegend Deutsche oder ausländische Unionsbürger, so können diese Vereine nur aus den in Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Gründen verboten oder in ein Verbot einbezogen werden.

Zuständig für das Verbot von Vereinen, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus erstreckt, ist der Bundesminister des Innern (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VereinsG). Für Vereine, deren Organisation und Tätigkeit sich auf das Gebiet eines Landes beschränken, ist die oberste Landesbehörde oder die nach Landesrecht zuständige Behörde die Verbotsbehörde (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VereinsG). In Ausnahmefällen haben die zuständigen Stellen untereinander Einvernehmen herzustellen (§ 3 Abs. 2 S. 2 und 3 VereinsG).

4.1.2. Voraussetzungen für die Aufhebung von NGOs in Form von Stiftungen

Das VereinsG findet auf Stiftungen keine Anwendung, da es sich bei diesen um personenlose Vereinigungen handelt. Deren Auflösung ist spezialgesetzlich in § 87 Abs. 1 BGB geregelt. Danach kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet. Eine Gemeinwohlgefährdung ist anzunehmen, wenn der Stiftungszweck Gesetze verletzt oder im Widerspruch zu Grundentscheidungen der Rechts- oder Verfassungsordnung steht.

Für die Aufhebung von Stiftungen ist allein die Stiftungsbehörde zuständig.

4.2. Rechtsmittel gegen Auflösungs- bzw. Verbotsentscheidungen

Gegen die Verbotsverfügung nach § 3 VereinsG kann der verbotene Verein Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Auch im Hinblick auf die Aufhebung einer Stiftung nach § 87 Abs. 1 BGB ist die Anfechtungsklage statthaft.

Die eingelegten Rechtsbehelfe haben grundsätzlich gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO eine aufschiebende Wirkung, so dass der Verein bzw. die Stiftung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verbots- bzw. Aufhebungsverfügung rechtsfähig bleibt. Die aufschiebende Wirkung entfällt lediglich, wenn die sofortige Vollziehung der Verfügung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet worden ist. In einem solchen Fall kann gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

5. Besteuerung und Finanzierung

5.1. Vorbemerkung

NGOs sind in der Regel als Körperschaft, zum Beispiel als Verein, organisiert. Sofern sie ihren Sitz in Deutschland haben, sind sie unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen allen Steuern, insbesondere der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer.

Eine NGO kann in den Genuss von Steuerbegünstigungen kommen, wenn sie bestimmte Zwecke verfolgt und weitere Voraussetzungen erfüllt. Die gesetzlichen Vorschriften hierzu finden sich in §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (AO).

5.2. Voraussetzungen für eine Steuerbegünstigung

Um den Status einer begünstigten NGO zu erlangen, muss sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss sich um eine Körperschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland im Sinne des Körperschaftgesetzes handeln.
- Die NGO darf keine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwider handeln.
- Verwirklicht die NGO die steuerbegünstigten Zwecke im Ausland, müssen diese Zwecke natürlichen Personen im Inland dienen oder zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen.
- Die NGO muss ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
- Die NGO verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Zu den 25 steuerlich anerkannten Bereichen gehören zum Beispiel
 - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland,
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte,
 - die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - die Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
- Die NGO muss alle Zwecke selbstlos verfolgen, das heißt, die Zwecke dürfen nicht in erster Linie dem Erwerb dienen.
- Allerdings gestattet der Gesetzgeber der NGO, sich auch außerhalb der Zwecke wirtschaftlich zu betätigen (unternehmerischer Bereich). Damit soll ihr die Möglichkeit gegeben werden, neben Mitgliedsbeiträgen und Spendeneinnahmen Mittel zur Erfüllung der Zwecke zu beschaffen. Diese Tätigkeit hat jedoch steuerliche Konsequenzen (siehe unten).

- Die NGO muss eine Satzung erstellen, aus der sich ergibt, welchen Zweck sie verfolgt.
- Die tatsächliche Geschäftsführung der NGO muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke gerichtet sein.
- Die Zwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bestimmt sein, dass das Finanzamt die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen prüfen kann. Zuständig ist das Finanzamt am Sitz der NGO. Es entscheidet alle drei Jahre, ob die Bedingungen für den Erhalt von Steuerbegünstigungen noch erfüllt sind oder nicht mehr.²

5.3. Besteuerung der NGO

Eine eventuelle Steuerbegünstigung ergibt sich jeweils aus den einzelnen Steuergesetzen.

Eine begünstigte NGO ist von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Betätigt sie sich jedoch wirtschaftlich außerhalb ihre Zwecke und betragen ihre Bruttoeinnahmen mehr als 35.000 Euro pro Jahr, muss sie dafür Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entrichten. In diesem Fall werden Freibeträge und besondere Steuersätze angewandt.

Wird die begünstigte NGO in ihrem wirtschaftlichen Bereich gegen Entgelt tätig, unterliegt sie mit diesen Umsätzen der Umsatzsteuer. Das deutsche Umsatzsteuerrecht sieht allerdings zahlreiche Befreiungen bestimmter Umsätze vor. Außerdem hat die NGO die Möglichkeit, sich von der Umsatzsteuer befreien zu lassen, wenn diese Umsätze bestimmte Beträge nicht übersteigen. Fällt Umsatzsteuer an, gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent.

Die begünstigte NGO ist von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die nicht begünstigte NGO muss Erbschaft- und Schenkungsteuer entrichten, sie kann einen Freibetrag in Höhe von 20.000 Euro geltend machen.

Grundbesitz einer begünstigten NGO ist von der Grundsteuer befreit, soweit sie ihn für begünstigte Zwecke nutzt. Es gibt allerdings keine Begünstigungen bei der Grunderwerbsteuer.

Rettungsfahrzeuge werden dann von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, wenn sie dafür geeignet und äußerlich als Rettungsfahrzeuge erkennbar sind. Außerdem müssen gemeinnützige oder mildtätige Organisationen keine Kraftfahrzeugsteuer für die Zeit entrichten, in der ihre Fahrzeuge ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland verwendet werden.

Beschäftigt die NGO Arbeitnehmer, muss sie von diesen Lohnsteuer einbehalten und an das Finanzamt abführen.

² So hat zum Beispiel das Finanzamt Frankfurt am Main dem globalisierungskritischen Netzwerk Attac die Gemeinnützigkeit aberkannt. Das Netzwerk verfolge nicht den Hauptzweck Bildung, wie in der Satzung angegeben, sondern allgemeinpolitische Ziele, vgl.: Ohne Verfasser: Attac verliert Status als gemeinnütziger Verein, Die Welt vom 17. Oktober 2014, unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article133380255/Attac-verliert-Status-als-gemeinnuetziger-Verein.html>, abgerufen am 10. November 2014.

5.4. Anreize für Dritte

Die NGO bekommt nicht nur direkte Steuervergünstigungen, auch Dritte bekommen steuerliche Anreize, um die Zwecke der NGO zu unterstützen:

Wer für eine begünstigte NGO nebenberuflich tätig ist, dessen Einnahmen sind einkommensteuerfrei. Die Höhe des steuerfreien Betrages richtet sich nach der Tätigkeit: Bei Ausbildern und Erziehern etc. bleiben 2.400 Euro, bei Übrigen 720 Euro steuerfrei.

Wer als Privatperson oder als andere Körperschaft Spenden und Mitgliedsbeiträge an eine begünstigte NGO leistet, kann sie bei der Ermittlung seiner steuerlichen Einkünfte berücksichtigen und somit seine Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer mindern. Die Spenden und Beiträge sind bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter abziehbar.

Hat die NGO die besondere Rechtsform einer Stiftung, sind Spenden in das Vermögen der Stiftung zusätzlich zum oben genannten Betrag bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio. Euro abziehbar. Diese Regelung gilt jedoch nur bei der Einkommensteuer und somit nicht für andere Körperschaften.

5.5. Finanzierung von NGOs

Rechtliche Bestimmungen zur Finanzierung von NGO, wie sie mit den Fragen 4a. bis 4c. angesprochen werden, existieren in Deutschland nicht.

████████████████████

████████████████████

████████████████████

████████████████████